

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.3.0

Errichtungsdatum : 22/03/05 Aktualisierungsdatum: 23/12/20

Druckdatum: 12/01/21

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Handelsname

AL 131

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Anwendung des Produkts

FLÜSSIGES CHLORALKALISCHES PRODUKT REINIGUNGS- UND BAKTERIZIDES DESINFEKTIONSMITTEL FÜR MELKENGERÄTE UND -MASCHINEN

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung

Kersia Schweiz AG Avenue de Tourbillon 5

1950 SION

Tél: 00 41 27 322 04 64 Fax: 00 41 27 321 34 36 mail: hypred.ch@hypred.com - web: www.hypred.ch

Für Informationen bezüglich dieses Sicherheitsdatenblatts kontaktieren Sie bitte: regulatory@kersia-group.com

1.4. Notrufnummer

Notfallauskunft

Durchwahl in dringenden Fällen (Rund um die Uhr, 7 Tage die Woche):

Tel. Nr: +44 1273 289451

Centre Suisse d'Information Toxicologique / Schweizerisches

Toxikologisches Informationszentrum

Freiestrasse 16 CH-8032 Zurich Tel. 044 251 51 51

Numéro d'Urgence / Notruf-Nr: 145 (24h)

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.3.0

Errichtungsdatum: 22/03/05 Aktualisierungsdatum: 23/12/20

Druckdatum: 12/01/21

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Gemisch entspricht den von der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vorgesehenen Einstufungskriterien.

Konooki gegenüber Metallen,
Kategorie 1
Azewirkung auf die Haut - Kategorie
HSTA - Verunsacht schwere Verätzungen der Haut und schwe
Augenschädigung Kategorie 1
Akut gewässergefährdend - Kategorie
HSTA - Verunsacht schwere Augenschäden.
Kategorie 1
Akut gewässergefährdend - Kategorie
HSTA - Verunsacht schwere Augenschäden.
Kategorie 1
Kat

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Gefahrenpiktogramm/e:



Signalwort:

Gefahr

Enthält: Natriumhydroxid+ Natriumhypochlorit

Gefahrenhinweis/e:

H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.H410: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.EUH 031: Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.

Sicherheitshinweise:

P260: Dampf/Aerosol nicht einatmen. P273: Freisetzung in die Umwelt vermeiden. P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. P301 + P330 + P331: BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. P303 + P361 + P353: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen]. P304 + P340: BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. P391: Verschüttete Mengen aufnehmen. P501:



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.3.0

Errichtungsdatum: 22/03/05 Aktualisierungsdatum: 23/12/20

Druckdatum : 12/01/21

Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/ internationalen Vorschriften.

2.3. Sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar, da es sich um ein Gemisch handelt.

3.2. Gemische

Chemischer Aufbau des Gemischs: FLÜSSIGES CHLORALKALISCHES PRODUKT

Stoffe	CAS-Nummer(n)	EINECS-Nummer(n)	REACH Registrierungsnummer	Einstufung gemäß Verordnung 1272/2008/EG	Тур
5% <= Natriumhydroxid < 15%	1310-73-2	215-185-5	01-2119457892-27	Skin Corr. 1A H314 Met. Corr. 1 H290	(1) (2)
5% <= Natriumhypochlorit < 10%	7681-52-9	231-668-3	Als bereits registriert angesehener Biozid-Wirkstoff.	Met. Corr. 1 H290 Skin Corr. 1B H314 STOT SE 3 H335 Aquatic Acute 1 H400 Aquatic Chronic 1 H410 M-Faktor Akut 10 Faktor M (Chronisch) 1	(1)

- (1): Als gesundheits- und/oder umweltgefährdend eingestufter Stoff
- (2): Stoff mit Expositionsbegrenzung am Arbeitsplatz.

Als äußerst besorgniserregend eingestufter Stoff, der sich auf der Kandidatenliste zum Zulassungsverfahren befindet:

- (3): Als PBT (persistent, bioakkumulativ und toxisch) eingestufter Stoff
- (4): Als vPvB eingestufter Stoff (sehr persistent, sehr bioakkumulativ)
- (5): Als krebserregend der Kategorie 1A eingestufter Stoff
- (6): Als krebserregend der Kategorie 1B eingestufter Stoff
- (7): Als mutagen der Kategorie 1A eingestufter Stoff
- (8): Als mutagen der Kategorie 1B eingestufter Stoff (9): Als reprotoxisch der Kategorie 1A eingestufter Stoff
- (10): Als reprotoxisch der Kategorie 1B eingestufter Stoff
- (11): Als Störungen des Hormonsystems verursachend eingestufter Stoff



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.3.0

Errichtungsdatum : 22/03/05 Aktualisierungsdatum: 23/12/20

Druckdatum: 12/01/21

Kompletter Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Kontaminierte Kleidung und Schuhe sofort ablegen und vor erneuter Verwendung waschen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen. Dem Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt zeigen.

Nach Einatmen:

An die frische Luft gehen.

Tief ein- und ausatmen und sofort einen Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt:

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Sofort mindestens 15 Min. lang mit viel Wasser abwaschen.

Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Nach Augenkontakt:

Augen bei geöffnetem Lidspalt mindestens 15 Min. lang unter fließendem Wasser abspülen.

Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Nach Verschlucken:

Mund ausspülen.

KEIN Erbrechen herbeiführen.

Ins Krankenhaus einliefern.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Hautkontakt: Ätzend: Verursacht schwere Verätzungen.

Nach Augenkontakt : Verursacht schwere Augenschäden.

Nach Verschlucken: Verursacht schwere Verätzungen im Mund und im Verdauungstrakt.

Gefahr der Perforation der Verdauungswege.

Nach Einatmen: Kann eine Atemwegsreizung verursachen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung: Symptomatische Behandlung



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.3.0

Errichtungsdatum: 22/03/05 Aktualisierungsdatum: 23/12/20

Druckdatum: 12/01/21

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Mittel, die mit anderen in Feuer implizierten Produkten verträglich sind.

Ungeeignete Löschmittel:

Keines nach unserer Kenntnis.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

AL 131 ist nicht entzündbar.

Es reagiert jedoch mit einigen Metallen (Aluminium, Zink...) unter Bildung von Wasserstoff, der entzündbar und/oder explosiv ist, wenn er Feuer fängt.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Bei der Arbeit umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und geeignete Schutzkleidung tragen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln und nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Gefährdete Behälter mit Wasser kühlen.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Alle nicht notwendigen Personen und Personen ohne persönliche Schutzausrüstung evakuieren.

6.1.2. Einsatzkräfte:

Personal an sichere Orte evakuieren.

Personen von der Abfluss-/Leckagestelle fernhalten und an windgeschützte Stelle führen.

Individuelle Schutzausrüstung verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Einschreiten für Fachkräfte beschränkt.

Das Produkt nicht direkt in die Kanalisation oder in die Umwelt gelangen lassen.

Von jedem inkompatiblen Material so schnell wie möglich entfernen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Nach Verschütten und Auslaufen kleiner Mengen :

In einen Notbehälter pumpen.

Nach Verschütten und Auslaufen großer Mengen :



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.3.0

Errichtungsdatum: 22/03/05 Aktualisierungsdatum: 23/12/20

Druckdatum: 12/01/21

Verschüttetes Mittel niemals zur Wiederverwendung zurück in den Originalbehälter füllen.

Bis zur Entsorgung in geeigneten verschlossenen und ordnungsgemäß gekennzeichneten Behältern aufbewahren.

Abgrenzen, mit Hilfe eines inerten Absorptionsmittels eindämmen und in einen Notbehälter pumpen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Die Schutzmaßnahmen beachten, die in Abschnitt 8 erwähnt sind.

Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Dampf nicht einatmen.

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Aerosol nicht einatmen.

Im Arbeitsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Spritzer beim Einsatz vermeiden.

Nicht mit Säure mischen.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

An einem gut gelüfteten Ort arbeiten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

7.2.1. Lagerung:

Das Produkt in der Originalverpackung lassen.

Die Verpackung zulassen.

Kühl aufbewahren.

Von gegen Chloralkalien empfindlichen Produkten fernhalten.

7.2.2. Verpackungs- und Flaschenmaterialien :

Hochdichte Behälter aus Polyethylen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

AL 131 ist zur Verwendung als Biozid bestimmt.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwerte:



Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe

AL 131 Code: 0200H

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.3.0

Errichtungsdatum: 22/03/05 Aktualisierungsdatum: 23/12/20 Druckdatum: 12/01/21

Stoff	CAS-Nr.	Land	Тур	Wert	Einheit	Anmerkungen	Quelle
	Bezeichnung	<u> </u>					
Chlor	7782-50-5		OEL kurzfristig	0,5	ppm		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
				1,5	mg/m³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
			OEL 8h	0,5	ppm		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
				1,5	mg/m³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
Stickstoff (III)-chlorid	10025-85-1	CHE	(Aussetzungsmittelwert):	0.3	mg/m³		
				0.06	ppm		
Natriumhydroxid	1310-73-2	CHE	OEL 8h	2 inhalable aerosol	mg/m³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe

2 inhalable aerosol mg/m³

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

OEL kurzfristig

Gemäß den Anforderungen der Richtlinie 98/24/EG wird der Arbeitgeber dazu angehalten, eine Risikoprüfung durchzuführen und angemessene Risikomanagementmaßnahmen einzurichten.

- * Der Arbeitgeber muss für alle Situationen, für die kein Nachweis der Abwesenheit von Risiken vorliegt, für Alternativen oder Minderung des Risikos sorgen, indem er vorrangig die Arbeitsverfahren und kollektiven Schutzverfahren verbessert. Die Wirksamkeit der angewandten Lösungen kann durch Messung und Vergleich mit den vorgeschriebenen Grenzwerten für Substanzen in Abschnitt 8.1 überprüft werden.
- * Sollte das Risiko im Anschluss an diese Korrekturmaßnahmen weiterhin bestehen, muss der Arbeitgeber systematisch die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW), falls in Abschnitt 8.1 festgelegt, durch regelmäßige Messung überprüfen und alle in Abschnitt 8.2 genannten individuellen Gefahrenschutzmaßnahmen anwenden.
- * Sollte die formelle Risikobewertung ein geringes Gesundheitsrisiko für die Arbeiter aufzeigen, kann die Kontrolle auf Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsplatzgrenzwerte nicht in Betracht gezogen werden und es liegt nicht automatisch eine Verpflichtung zur Umsetzung der individuellen Gefahrenschutzmaßnahmen vor.

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für ausreichende Belüftung sorgen.

Die zur Einhaltung der beruflichen Expositionsgrenzwerte erforderlichen technischen Maßnahmen ergreifen.

8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung:

Augen - / Gesichtsschutz :



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.3.0

Errichtungsdatum: 22/03/05 Aktualisierungsdatum: 23/12/20 Druckdatum: 12/01/21

Schutzbrille oder Gesichtsschutz gemäß EN 166 tragen.



Handschutz:

Benutzen Sie Handschuhe, die den Sicherheitsnormen EN 374 entsprechen und säurefest sind.

Beispiel von bevorzugten Stoffen bei denen man wasserdichte Handschuhe benutzt :

Butylkautschuk.

Nitrilkautschuk

Neopren.

PVC

Keine Handschuhe aus Polyvinylalkohol (PVA) tragen.



Körperschutz:

Stiefel und Schutzkleidung mit chemischer Beständigkeit tragen.



Atemschutz:

Bei der Handhabung, die die Bildung von Dämpfen mit sich bringen, eine EN 140 konforme Halbmaske oder eine EN 136 konforme Vollmaske mit einem EN 143 oder EN 14387 konformem Atemfilter vom folgendenTyp tragen:

B: anorganische Gase und Dämpfe.

Bei der Anwendung durch Zerstäubung (bringt die Bildung von Aerosolen mit sich), eine EN 140 konforme Halbmaske oder eine EN 136 konforme Vollmaske mit EN 143 konformem Atemfilter vom folgendenTyp tragen:

P2: Partikel, feste und flüssige Aerosole

Es ist möglich, Antidampf-Filter mit Antiaerosol-Filtern zu kombinieren.



Thermische Gefahren:

Nicht anwendbar

Hygienemaßnahmen:

Dusche und Augenspülflasche bereithalten.

Die persönliche Schutzausrüstung nach jeder Anwendung waschen.



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.3.0

Errichtungsdatum: 22/03/05 Aktualisierungsdatum: 23/12/20

Druckdatum: 12/01/21

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Das Produkt nicht direkt in die Kanalisation oder in die Umwelt gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen Klare Flüssigkeit Farbe Blassgelb Geruch Chlorgeruch Geruchsschwelle Nicht verfügbar reiner pH-Wert 14±0,5 pH-Wert bei 10g/l 12,3±0,2 -20 °C Gefrierpunkt Siedebeginn > 100 °C Flammpunkt Nicht anwendbar Verdampfungsgeschwindigkeit Nicht verfügbar Entzündbarkeit Nicht anwendbar Dampfdruck Nicht verfügbar Dampfdichte Nicht verfügbar Dichte 1,2±0,01 g/cm³ Relative Dichte 1,2±0,01

Löslichkeit im Wasser und Im Wasser vollständig mischbar

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser Nicht anwendbar Selbstentzündungstemperatur Nicht anwendbar Zersetzungstemperatur Nicht verfügbar Viskosität Nicht verfügbar Explosive Eigenschaften Nicht anwendbar Oxidierende Eigenschaften Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Gefahren in Zusammenhang mit exothermen Reaktionen.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil bei den empfohlenen Lager- und Nutzungsbedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Exotherme Reaktion mit Säuren.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.3.0

Errichtungsdatum : 22/03/05 Aktualisierungsdatum: 23/12/20

Druckdatum: 12/01/21

Licht, Hitze.

10.5. Unverträgliche Materialien

Leichte und / oder farbige Metalle Säuren.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Entwickelt bei Berührung mit Säure Chlorgas.

Es reagiert mit einigen Metallen (Aluminium, Zink...) unter Bildung von Wasserstoff, der entzündbar und/oder explosiv ist, wenn er Feuer fängt.

Diese Angaben gelten für das konzentrierte Produkt. Der Einsatz des verdünnten Produktes muss unter Einhaltung der Hinweise des technischen Datenblattes und des technischen Beraters erfolgen.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Angaben zu den Stoffen:

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Natriumhydroxid (50%): Hautkontakt (Ratte) . Ätzend für die Haut - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten Natriumhydroxid + Natriumhypochlorit: Hautreizung . Ätzend. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Natriumhydroxid (50%) : Ätz-/Reizwirkung auf die Haut . Verursacht schwere Verätzungen. - Sicherheitsdatenblatt des

Natriumhydroxid (50%) : Ätz-/Reizwirkung auf die Haut . Verursacht schwere Verätzungen. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Natriumhydroxid (50%): Nach Augenkontakt: . ätzend für die Augen - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten Natriumhydroxid + Natriumhypochlorit: Irritation der Augen . Ätzend. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Natriumhydroxid (50%) : Schwere Augenschädigung/Augenreizung . ätzend für die Augen - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Natriumhydroxid (50%) : Schwere Augenschädigung/Augenreizung . Schwere Verletzungen der Augen - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Reizung der Atemwege

Natriumhydroxid (50%) : Reizung der Atemwege . Das Inhalieren dieser Dämpfe reizt die Atemwege. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Mutagenität

Natriumhydroxid: . Nicht mutagen - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Karzinogenität

Natriumhydroxid: (Mäuse) . Nicht krebserregend - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Angaben zum Gemisch:



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.3.0

Errichtungsdatum: 22/03/05 Aktualisierungsdatum: 23/12/20

Druckdatum: 12/01/21

Akute Toxizität

. nicht bestimmt

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ätzwirkung auf die Haut . Aufgrund seines extremen PH-Wertes muss das Gemisch als ätzend eingestuft werden.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Augenätzende Wirkung . Verursacht nach den Kriterien der Verordnung 1272/2008/EG ernsthafte Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung der Haut . Das Gemisch ist nicht als hautsensibilisierend gemäß Verordnung 1272/2008/EG eingestuft. Sensibilisierung der Atemwege . Das Gemisch ist gemäß Verordnung 1272/2008/EG nicht als atemwegsreizend eingestuft.

Mutagenität

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen :

Nach Hautkontakt : Ätzend : Verursacht schwere Verätzungen.

Nach Augenkontakt : Verursacht schwere Augenschäden.

Nach Verschlucken: Verursacht schwere Verätzungen im Mund und im Verdauungstrakt.

Gefahr der Perforation der Verdauungswege.

Nach Einatmen: Kann eine Atemwegsreizung verursachen.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. à 12.4. Toxizität - Persistenz und Abbaubarkeit - Bioakkumulationspotenzial - Mobilität im Boden



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.3.0

Errichtungsdatum: 22/03/05 Aktualisierungsdatum: 23/12/20

Druckdatum: 12/01/21

Angaben zu den Stoffen:

Akute Toxizität

Natriumhydroxid : LC 50 - 96 h Fische (Gambusia affinis) 35 - 189 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten Natriumhypochlorit : EC 50 - 48h Wirbellose Meerestiere 0.01 - 0.1 mg/L. - Lösungen, 12 % < aktives Chlor < 16 % -

Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

CHRONISCHE TOXIZITÄT

Natriumhypochlorit: NOEC - 7Tage Algen 0,002.1 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Abbaubarkeit

Natriumhydroxid (50%) : Biologische Abbaubarkeit aerobe . Nicht anwendbar - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten Natriumhydroxid (50%) : Biologische Abbaubarkeit (anaerobe) . Nicht anwendbar - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

 $Natrium hydroxid \ (\ 50\%\): Halbwertzeit\ Luft \ \ 13\ Sekunden.\ Abbauprodukt = Natrium carbonat\ \ -\ Sicherheits daten blatt\ des\ Lieferanten$

Natriumhydroxid (50%): Wasser. . Sofortige Ionisation; Abbauprodukt = Salze - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Natriumhydroxid (50%): Boden . Ionisation / Neutralisation - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Bioakkumulation

Natriumhydroxid (50%): . Nicht anwendbar - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Mobilität

 $Natriumhydroxid \ (\ 50\%\): Luft \quad . \ Sofortiger \ Abbau \quad - \ Sicherheits datenblatt \ des \ Lieferanten$

 $Natriumhydroxid \ (\ 50\%\): Wasser. \quad .\ Hohe\ L\"{o}slichkeit\ und\ Mobilit\"{a}t\ -\ Sicherheitsdatenblatt\ des\ Lieferanten$

Natriumhydroxid (50%): Boden/Sediment . Hohe Löslichkeit und Mobilität; Verunreinigung des Grundwassers bei Regen -

Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Angaben zum Gemisch:

Akute Toxizität

Fische . nicht bestimmt Daphnien . nicht bestimmt Algen . nicht bestimmt

CHRONISCHE TOXIZITÄT

. Keine verfügbare Daten.

Abbaubarkeit

. Die in diesem Gemisch enthaltenen oberflächenaktiven Stoffe entsprechen den Anforderungen der EG-Detergenzien-Verordnung (Nr. 648/2004/EG).

Bioakkumulation

. Keine verfügbare Daten.

Mobilität

. Keine verfügbare Daten.

Schlussfolgerung:

Das Gemisch ist gemäß Verordnung 1272/2008/EG als umweltgefährdend eingestuft.



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.3.0

Errichtungsdatum : 22/03/05 Aktualisierungsdatum: 23/12/20

Druckdatum: 12/01/21

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keinen Stoff, der als PBT oder vPvB bewertet wird.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Behandlung des Gemischs:

Das Produkt nicht direkt in die Kanalisation oder in die Umwelt gelangen lassen.

Einhalten der geänderte Richtlinie 2008/98/EG vom 19.11.2008 über Abfälle sowie der Entscheidung 2000/532/EG (zuletzt geändert durch die Entscheidung 2014/955/EG), in der als gefährlich eingestufte Abfälle, die bei einer zugelassenen Stelle abgegeben werden müssen, aufgelistet sind.

Entsorgung des Verpackungsmaterials:

Verpackungsbehälter gründlich mit Wasser spülen und das Abwasser wie den entsprechenden Abfall behandeln.

Einhalten der geänderte Richtlinie 2008/98/EG vom 19.11.2008 über Abfälle sowie der Entscheidung 2000/532/EG (zuletzt geändert durch die Entscheidung 2014/955/EG), in der als gefährlich eingestufte Abfälle, die bei einer zugelassenen Stelle abgegeben werden müssen, aufgelistet sind.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

LANDTRANSPORT:

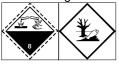
Rail/Route (RID/ADR)
UN-Nummer: 1719

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: ÄTZENDER ALKALISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.

(Natriumhydroxid+Natriumhypochlorit)

Transportgefahrenklassen : 8 Verpackungsgruppe : II Kemler-Zahl : 80

Bezeichnung des Gutes: 8



Tunnelcode: (E)

Umweltgefahren: ja (Natriumhypochlorit)

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender : Keine Information



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.3.0

Errichtungsdatum: 22/03/05 Aktualisierungsdatum: 23/12/20 Druckdatum: 12/01/21

Begrenzte Menge (LQ): 1L

SEETRANSPORT:

IMDG

UN-Nummer:1719

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: ÄTZENDER ALKALISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.

(Natriumhydroxid+Natriumhypochlorit)

Transportgefahrenklassen: 8



Verpackungsgruppe: II

Meeresschadstoff: ja (Natriumhypochlorit)

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender : Keine Information

EMS-Nummer: F-A, S-B

Begrenzte Menge (LQ): 1L

Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code : Nicht betroffen

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Vorschriften in Bezug auf Gefahren in Zusammenhang mit größeren Unfällen :

Seveso-III-Richtlinie (2012/18/CE): E1

Vorschriften in Bezug auf Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung der Stoffe oder Gemische : Geänderte Verordnung 1272/2008/EG

Abfallvorschriften:

Richtlinie 2008/98/EG, geändert durch die Richtlinie 2015/1127/EG Entscheidung 2014/955/EG, in der als gefährlich eingestufte Abfälle aufgelistet sind.

Arbeitnehmerschutz:

Richtlinie 98/24/EG vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.

Verordnung (EU) 2019/1021 vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe : Nicht anwendbar

Geänderte Verordnung Nr. 1005/2009/EG über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen : Nicht anwendbar



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.3.0

Errichtungsdatum : 22/03/05 Aktualisierungsdatum: 23/12/20

Druckdatum: 12/01/21

Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe:

Nicht betroffen

Verordnung (EG) Nr 648/2004:

Gemäß den geltenden Vorschriften bezüglich Reinigungsmittel: Verordnung (EG) Nr. 648/2004.

Ein Datenblatt über die Inhaltsstoffe steht dem medizinischen Personal bei schriftlicher Anfrage kostenfrei zur Verfügung.

Enthält:

5-15% Bleichmittel auf Chlorbasis < 5% Polycarboxylate, Phosphonate Desinfizierend

Den nationalen und lokalen Gesetze einhalten.

15.2. Chemische Sicherheitsbewertung

nein

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Dieses Datenblatt ergänzt die technischen Anwendungshinweise, ersetzt sie jedoch nicht. Die hier angegebenen Informationen stützen sich auf den aktuellen Stand unserer Erkenntnisse in Bezug auf das entsprechende Produkt und werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die Aufmerksamkeit der Anwender wird außerdem besonders auf eventuelle Risiken gezogen, welche durch einen unsachgemäßen Gebrauch des Produktes entstehen könnten. Das Datenblatt entbindet den Anwender nicht davon, alle Vorschriften und Regelungen, welche seinen Aktivitätsbereich betreffen, zu kennen und anzuwenden. Er übernimmt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der Vorsichtsmaßnahmen, die mit dem Einsatz des Produktes verbunden sind. Alle angegebenen Regelungen und Vorschriften sollen dem Anwender lediglich bei der Erfüllung und Einhaltung seiner Verpflichtungen, die durch den Einsatz eines Produktes entstehen, helfen.

Diese Aufzählung erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit. Sie entbindet den Anwender nicht von seiner Pflicht, sich davon zu überzeugen, dass nicht auch andere als hier bereits angegebene Verpflichtungen entstehen, die durch den Besitz und den Gebrauch des Produktes begründet sind und für deren Einhaltung er die alleinige Verantwortung trägt.

Gegenüber der vorherigen Version geänderte/r Abschnitt/e :

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS;ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.3.0

Errichtungsdatum : 22/03/05 Aktualisierungsdatum: 23/12/20

Druckdatum : 12/01/21

Auflistung der H-Sätze, auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird :

H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H335 : Kann die Atemwege reizen.

H400 : Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 : Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Quelle der Hauptangaben, die bei der Erstellung des Datenblattes verwendet wurden :

Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe

Stand:

Version 6.3.0

Annulliert und ersetzt die vorherigen Versionen 6.2.1